

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Jan Korte, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.

Erhaltung des Trennungsgebots – keine Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die auf Ausschussdrucksache 16(4)102 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder vorgelegten Beschlüsse zu einer Anti-Terror-Datei würde bei gesetzlicher Umsetzung zu einer verfassungswidrigen Kooperation der Sicherheitsbehörden, speziell der Polizei und Nachrichtendienste im Bereich des Datenaustauschs führen. Das Trennungsgebot lässt keinen nahtlosen Informationsaustausch zu, der gleichzeitig die unterschiedlichen Befugnisse der Organe der Inneren Sicherheit zur Datenerhebung und die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle einebnet. Damit wird die organisatorische Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten aufgehoben und dieselben zu bloßen Abteilungen derselben Behörde gemacht.
Die Errichtung einer gemeinsamen Anti-Terror-Datei von Polizei und Nachrichtendiensten ist abzulehnen.
2. Die Aufnahme von Kriterien wie Familienstand, Religionszugehörigkeit und Reisebewegungen und bekannte Aufenthalte an Orten mit terroristischem Hintergrund in eine Anti-Terrordatei bedeuten massive Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, die Grundrechte der Religions- und Meinungsfreiheit und des Rechts auf Freizügigkeit und würden bei ihrer Umsetzung geradewegs zu neuen Diffamierungen, Denunziation, Ausgrenzung und Vermeidungsverhalten führen, je nachdem, welche Bevölkerungsgruppen und Örtlichkeiten gerade ins Zentrum antiterroristischer Kampagnen gerückt werden.
3. Die Beschlüsse der Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder (IMK) zur Einigung über eine Anti-Terror-Datei (Ausschuss Drs. 16(4)102) und der bisher vorliegende Geszentwurf der Bundesregierung belegen die Absicht derselben, die beim BKA geführte Anti-Terror-Datei auf nachrichtendienstlichen Grund zu setzen und entsprechend auszurichten. Bürgerinnen und Bürger werden in dieser Datei verdachtsunabhängig erfasst, ausgeleuchtet und durchrastert werden, wobei sich die besondere Erheblichkeit dieser Grundrechtseingriffe insbesondere aus der Verknüpfung von Daten unterschiedlicher Stellen ergibt (Vgl. Beschluss des BVerfG vom 4. April 2006 – 1 BvR 518/02 -). Werden die in die Datei eingebundenen Polizeien der Länder und des Bundes auf dieser Basis tätig, geschieht dies ohne die gesetzliche Voraussetzung eines konkreten Tatverdacht oder einer konkreten Gefahr. Es entsteht eine auf Dauer angelegte operative Zusammenarbeit im nachrichtendienstlichen, im polizeilichen wie im strafrechtlichen Sinne, die die weitere „Vernachrichtendienstlichung der Polizei“ verfestigt.

4. Die Tätigkeit der Sicherheitsorgane auf dieser Basis entzieht sich wirksamer richterlicher, datenschutzrechtlicher und parlamentarischer Kontrolle auf Grund jeweils unterschiedlicher Zuständigkeiten, Verfahrensvorschriften und Eingriffsvoraussetzungen für das Bundeskriminalamt (BKA), Landeskriminalämter (LKAs), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Landesämter für Verfassungsschutz (LfVs), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Zollkriminalamts (ZKA).

Berlin, den 19. September 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Seit Jahren, verstärkt seit dem Anschlag des 11.09.2001 arbeiten die Bundesregierungen daran, die informationelle Zusammenarbeit der Behörden der Inneren Sicherheit möglichst ungehindert durch verfassungsmäßige Beschränkungen in ihrem Sinne zu optimieren.

So formulierte die Bundesregierung schon in ihrem Bericht vom 30. Juli 2001 (!) an den Innenausschuss unter dem Titel „...verstärkte Zusammenarbeit zwischen Bundeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst und Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen des Informationboards“ als Einrichtungsgrund die Suche nach neuen Wegen, „um die anlassunabhängige und anlassbezogene Zusammenarbeit deutscher Sicherheitsbehörden bei der Informationsbeschaffung und –bewertung auf der Grundlage der den Behörden gesetzlich eingeräumten Aufgaben und Befugnisse zu verbessern.“

Als Ziel wurde angegeben:

„Durch die verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen des Informationboards soll die nationale Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in Deutschland verbessert werden, indem die taktischen und technischen Möglichkeiten der teilnehmenden Behörden zur Informationsgewinnung und –verarbeitung sinnvoll miteinander verknüpft werden. Durch die auf diesem Wege nutzbaren Synergieeffekte soll Doppelarbeit vermieden werden und es soll eine effektivere Aufgabenerfüllung in strategischer, taktischer und personeller Hinsicht durch eine Verbesserung der kriminalpolitischen Entscheidungsgrundlagen erzielt werden.“

In den Terrorismusbekämpfungsgesetzen nach dem 11.09.2001, den sog. Otto-Paketen wird versucht, dieser Form der Kooperation zwischen den Sicherheitsbehörden eine gesetzliche Grundlage zu geben und sie gleichzeitig auszuweiten.

Mit unterschiedliche Kooperationsformen vom Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ) bis hin zu Sonderformen wie dem anlässlich der WM zusammengestellten Nationalen Information and Communication Centre (NICC) mit seiner nicht zählbaren Besetzung und dem Zugriff auf unzählbare Dateien springt die Bundesregierung immer lockerer über Verfassungshürden.

Ohne Evaluation dieser Einrichtungen und Gesetze in grundrechtlicher und kriminalpolitischer Hinsicht werden jetzt Eckpunkte einer Anti-Terrordatei vorgelegt, die Grunddaten zur Identifizierung einer Person und zahlreiche weitere Daten wie Kommunikations-, Bank- und Reisedaten sowie Angaben zu Familie und Religion enthalten soll und in die reine Verdachtsdaten aus Informationen, die auf vollkommen unterschiedlichen Rechtsgrundlagen erlangt worden sind genauso enthalten wie Daten von Kontakt- und Aufenthaltsdaten.

Die so genannte Trennung in Index und Volltextdatei ist, wenn nicht bloße Augenwischerei dann nicht mehr als der Versuch, einen ungeheuren Datenwust „rationalisieren“. Die Möglichkeiten, die angeblichen Sperren zu überwinden sind eingebaut und werden in der Praxis schnell von der Ausnahme zur Regel und dann zur Gewohnheit führen. Die Aufnahme der Religionszugehörigkeit, des Familienstandes und der terrorverdächtigen Orte öffnet der gesellschaftlichen Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungsgruppen und bestimmter Verhaltensweisen Tür und Tor. Bereits jetzt sehen sich Bürgerinnen und Bürger muslimischen Glaubens einem Generalverdacht ausgesetzt. Ausgerechnet diese Kriterien mit einem Terrorverdacht zu belegen heißt, datengestützt jederzeit die Lunte von Ausgrenzung und Dif-

famierung zünden zu können. Das ist das genaue Gegenteil einer sinnvollen Integrationspolitik und zum Zweck der Terrorbekämpfung vollkommen ungeeignet.

elektronische Vorab-Fassung*